



OTIF/RID/RC/2017/35
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/35)

30. Juni 2017

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 29. September 2017)

Tagesordnungspunkt 4: Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Änderung der Vorschrift für Düngemittel in Absatz 2.2.51.2.2

Antrag Schwedens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Änderung des Absatzes 2.2.51.2.2, dreizehnter Spiegelstrich zur Anpassung an die UN-Modellvorschriften unter Beibehaltung des derzeitigen Sicherheitsniveaus.

Zu treffende Entscheidung:

OTIF/RID/RC/2017/26/Add.1 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/26/Add.1 (Bericht der Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter)

Hintergrund

1. Unter den Änderungen an der 19. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter finden sich wesentliche Änderungen an den Vorschriften betreffend ammoniumnitratthaltige Düngemittel¹. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Änderungen eine Verschiebung der derzeitigen Vorschriften für die Zusammensetzung von ammoniumnitratthaltigen Düngemitteln für Zwecke der Zuordnung zur UN-Nummer 2067 oder 2071 von den Sondervorschriften 307 und 193 in ein Flussdiagramm im neuen Abschnitt 39 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien beinhalten. Während die Mehrzahl dieser Änderungen eher unkompliziert in das RID/ADR/ADN übernommen werden können, verdient eine wichtige Folgeänderung besondere Beachtung.
2. In Absatz 2.2.51.2.2 RID/ADR/ADN werden Stoffe aufgeführt, die unter der Klasse 5.1 nicht zur Beförderung zugelassen sind. Im dreizehnten Spiegelstrich wird festgelegt, dass bestimmte Düngemittel nicht zur Beförderung unter dieser Klasse zugelassen sind, es sei denn, sie erfüllen bestimmte Bedingungen. Die Vorschrift, die keine Entsprechung in den UN-Modellvorschriften hat, lautet momentan wie folgt:

"– Düngemittel mit Gehalten an Ammoniumnitrat (...) oder brennbaren Stoffen über den in der Sondervorschrift 307 angegebenen Werten, ausgenommen unter den Bedingungen der Klasse 1;"

Ziel dieser Vorschrift ist es, die Beförderung von Düngemittelzusammensetzungen, von denen bekannt ist, dass sie stärkere explosive Eigenschaften als Stoffe der Klasse 5.1 haben, zu untersagen.

3. Es ist bekannt, dass Gemische mit einem hohen Gehalt an Ammoniumnitrat und brennbaren Stoffen explosiv sind – in der Tat haben sie eine eigene UN-Nummer in Klasse 1 (UN 0222). Dies ist der Grund, warum die Menge an brennbaren Stoffen, die in Düngemitteln der UN-Nummer 2067 zugelassen sind, sehr gering ist (siehe derzeitige Sondervorschrift 307). Darüber hinaus haben Gemische mit einem hohen Gehalt an Ammoniumnitrat zusammen mit Ammoniumsulfat eine höhere Explosivkraft als Ammoniumnitrat an sich². Außerdem ist Ammoniumnitrat sehr empfindlich gegenüber verschiedenen Werkstoffen, wie die meisten Übergangsmetalle (z. B. Kupfer) und Chloride, was eine Zersetzung verursachen und unter Einschluss zu einer Explosion führen kann³. Auf die Beförderung dieser Arten von Düngemittelzusammensetzungen zielt die Vorschrift des Absatzes 2.2.51.2.2 berechtigterweise ab.

Problem

4. Durch die Änderungen, die in der Sondervorschrift 307 der 20. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen vorgenommen wurden, existieren die in Absatz 2.2.51.2.2 in Bezug genommenen "Werte" nicht mehr. Sie können stattdessen in den verschiedenen Ausgängen im neuen Ablaufdiagramm in Abschnitt 39 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien gefunden werden, auf den in der Sondervorschrift 307 der UN-Modellvorschriften nun verwiesen wird:

¹ Siehe Absätze 38 und 39 des Berichts der achten Tagung des UN-Expertenausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter und das Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien, ST/SG/AC.10/44/Add.2.

² Siehe Argumentation und Verweis in Absatz 9 b) des Arbeitsdokuments ST/SG/AC.10/C.3/2016/66 der 50. Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter.

³ Für eine ausführlichere Liste von unverträglichen Werkstoffen siehe Unterabschnitt 39.3.5 in Abschnitt 39 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien.

"Diese Eintragung darf nur für ammoniumnitratehaltige Düngemittel verwendet werden. Diese müssen in Übereinstimmung mit dem im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 39 festgelegten Verfahren zugeordnet werden."

5. Einige der Düngemittelzusammensetzungen, die aufgrund der Vorschrift in Absatz 2.2.51.2.2 RID/ADR/ADN momentan nicht zur Beförderung als Stoffe der Klasse 5.1 zugelassen sind, sind solche, die im Ablaufdiagramm des Handbuchs Prüfungen und Kriterien zu den Ausgängen mit dem Text "nicht innerhalb der Grenzwerte für Zusammensetzungen der UN-Nummer 2067 (siehe 39.4.3)" führen. Der Absatz 39.4.3 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien lautet wie folgt:

"Ammoniumnitratehaltige Düngemittel, welche die Vorschriften für die Zuordnung zur UN-Nummer 2067 nicht erfüllen, können einer anderen geeigneten UN-Nummer der Klasse 1 oder 5.1 zugeordnet werden, vorausgesetzt, die Eignung für die Beförderung wurde nachgewiesen und dies wurde von der zuständigen Behörde genehmigt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn z. B. bei einem Unfall eine Kontamination aufgetreten ist, so dass das Düngemittel mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter einer geeigneten UN-Nummer, z. B. der Klasse 1, befördert werden kann."

6. Gemäß Absatz 39.4.3 wären Zusammensetzungen, die im Ablaufdiagramm zu diesen Ergebnissen führen, für eine Beförderung unter der Klasse 5.1 zugelassen, vorausgesetzt, eine zuständige Behörde genehmigt dies (es gibt keine Vorschriften oder Leitlinien, auf welcher Grundlage dies getan werden kann). Der Ersatz der derzeitigen Vorschrift in Absatz 2.2.51.2.2 durch den wesentlichen Wortlaut des Absatzes 39.4.3 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien, wie es in der Sitzung der Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen⁴ vorgeschlagen wurde, würde es ermöglichen, Düngemittelzusammensetzungen mit explosiven Eigenschaften unter der Klasse 5.1 zu befördern (was dieselbe Klasse ist, in der Düngemittel in Übereinstimmung mit der UN-Nummern 2067 befördert werden). Dies würde eine erhebliche Verringerung des derzeitigen Sicherheitsniveaus bedeuten, was nach Ansicht Schwedens nicht akzeptabel ist.

Lösung

7. Um den Absatz 2.2.51.2.2 richtig an das neue System für die Zuordnung von ammoniumnitratehaltigen Düngemitteln in den UN-Modellvorschriften anzupassen und somit die bestehende Situation beizubehalten, ist es notwendig zu verstehen, was die momentane Situation bedeutet. Dies kann nur durch eine genaue Prüfung der derzeitigen Sondervorschrift 307 des RID/ADR/ADN erfolgen, was in der Anlage zu diesem Dokument getan wird. Aus dieser Analyse zieht Schweden die Schlussfolgerung, dass Zusammensetzungen, die zu den folgenden Ausgängen im Flussdiagramm in Abschnitt 39 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien führen, momentan den Vorschriften des Absatzes 2.2.51.2.2 unterliegen und somit von der Beförderung als Stoffe der Klasse 5.1 ausgeschlossen sind.

SV 307	Zusammensetzungen, welche die Werte in SV 307 überschreiten	entsprechender Ausgang im Flussdiagramm
a)	≥ 90 % Ammoniumnitrat, wenn > 0,2 % brennbare Stoffe enthalten sind	6
	≥ 90 % Ammoniumnitrat, wenn hinzugefügte Stoffe enthalten sind, die gegenüber Ammoniumnitrat nicht inert sind	4 ⁵

⁴ 8. Tagung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (Dokument OTIF/RID/RC/2017/26 und /Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/26 und /Add.1).

⁵ Ausgang 4 des Ablaufdiagramms wird erreicht, wenn die Zusammensetzung "unverträgliche Stoffe in Mengen enthält, welche die Stabilität des Ammoniumnitrats negativ beeinflussen kann". Siehe hierzu weitere Diskussionen in der Anlage zu diesem Dokument.

SV 307	Zusammensetzungen, welche die Werte in SV 307 überschreiten	entsprechender Ausgang im Flussdiagramm
b)	> 70 %, aber < 90 % Ammoniumnitrat, wenn > 0,4 % brennbare Stoffe enthalten sind, es sei denn, das Ammoniumnitrat ist mit Calciumcarbonat und/oder Dolomit und/oder mineralischem Calciumsulfat gemischt	31
	> 80 %, aber < 90 % Ammoniumnitrat, wenn > 0,4 % brennbare Stoffe enthalten sind und wenn das Ammoniumnitrat mit Calciumcarbonat und/oder Dolomit und/oder mineralischem Calciumsulfat gemischt ist	31
c)	reine Stickstoff-Düngemittel aus Ammoniumnitrat, die mit Ammoniumsulfat gemischt sind, wenn sie > 70 % Ammoniumnitrat enthalten	8, 33
	reine Stickstoff-Düngemittel mit > 45 %, aber ≤ 70 % Ammoniumnitrat, die mit Ammoniumsulfat gemischt sind, wenn sie > 0,4 % brennbare Stoffe enthalten	39, nur für solche Gemische

Die einfachste Option für die Anpassung der Vorschrift in Absatz 2.2.51.2.2, dreizehnter Spiegelstrich unter Beibehaltung des derzeitigen Sicherheitsniveaus wäre eine Inbezugnahme der Ausgänge im Flussdiagramm, d. h.:

- *Düngemittel mit Zusammensetzungen, die zu Ausgang 4, 6, 8, 31 oder 33 oder bei Gemischen mit Ammoniumnitrat mit mehr als 5 % Ammoniumsulfat zu Ausgang 39 des Ablaufdiagramms in Absatz 39.5.1 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 39 führen, ausgenommen unter den für die Klasse 1 anwendbaren Bedingungen.*

8. Bei einer Art von Zusammensetzungen ist Schweden allerdings der Meinung, dass dies zu einer Abweichung von der derzeitigen Situation führen und eine Beförderung als Stoff der Klasse 5.1 ermöglichen könnte: Was die Beschränkung der brennbaren Stoffe bei reinen Stickstoffgemischen⁶ von Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat mit mehr als 45 %, aber höchstens 70 % Ammoniumnitrat betrifft, was der letzten Zeile in der oben abgebildeten Tabelle entspricht, kann in Frage gestellt werden, ob es gerechtfertigt ist, diese von der Beförderung unter der Klasse 5.1 auszuschließen. Während die Hinzufügung von Ammoniumsulfat scheinbar zu einer Verstärkung der Explosivkraft von Ammoniumnitrat bei hohen Ammoniumnitrat-Konzentrationen⁷ führt, erscheint es Schweden nicht offensichtlich, dass solche Gemische mit Ammoniumnitrat-Konzentrationen unter 70 % explosiver sind als andere Gemische mit diesen Ammoniumnitrat-Konzentrationen nach Hinzufügung brennbarer Stoffe. Wenn man auch Gemische von Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat, die zum Ausgang 39 des Flussdiagramms führen, für die Zuordnung und Beförderung unter der Klasse 5.1 zulassen würde, sofern die zuständige Behörde dies genehmigt, könnte der Wortlaut des Absatzes 2.2.51.2.2 beträchtlich vereinfacht werden.

- *Düngemittel mit Zusammensetzungen, die zu Ausgang 4, 6, 8, 31 oder 33 des Ablaufdiagramms in Absatz 39.5.1 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 39 führen, ausgenommen unter den für die Klasse 1 anwendbaren Bedingungen.*

⁶ "Reine Stickstoffgemische" bedeutet, dass der einzige Primärnährstoff im Düngemittel Stickstoff (N) ist. Dies im Gegensatz zu Mehrnährstoffdüngemitteln, bei denen auch andere Primärnährstoffe (Phosphor (P) und/oder Kalium (K)) vorhanden sind.

⁷ Siehe z. B. Prüfung in "Properties of Ammonium Nitrate based fertilizers" (Eigenschaften ammoniumnitrat-haltiger Düngemittel), Kapitel 9, Abschnitt 9.3.3, Doktorarbeit von Harry Kiiski, Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Helsinki, 2009.

Zusammenhang mit den von der Arbeitsgruppe für die Harmonisierung vorgeschlagenen Texten

9. Von der Arbeitsgruppe für die Harmonisierung⁸ wurden zwei Textvorschläge für die Änderung des Absatzes 2.2.51.2.2 berücksichtigt. Das Sekretariat hat indessen richtig bemerkt, dass keiner dieser Vorschläge korrekt ist und Auswirkungen auf Düngemittel hätte, die nicht einmal als gefährliche Güter klassifiziert sind. Das Sekretariat schlägt für den Absatz 2.2.51.2.2⁹ folgenden alternativen Wortlaut vor:

- "– ammoniumnitrathaltige Düngemittel mit Zusammensetzungen, die zu Ausgang 4, 8, 15, 20, 23, 31, 33 oder 39 des Ablaufdiagramms in Absatz 39.5.1 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 39 führen, es sei denn, sie wurden einer geeigneten UN-Nummer, ausgenommen UN-Nummer 2067, der Klasse 1 oder 5.1 zugeordnet, und unter der Voraussetzung, dass in Übereinstimmung mit Absatz 39.4.3 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien die Eignung für die Beförderung nachgewiesen und dies von der zuständigen Behörde genehmigt wurde,
- ammoniumnitrathaltige Düngemittel mit Zusammensetzungen, die zu Ausgang 6 des Ablaufdiagramms in Absatz 39.5.1 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 39 führen, es sei denn, sie wurden in Übereinstimmung mit Absatz 39.4.4 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien unabhängig von den Ergebnissen der Prüfungen gemäß Prüfreihe 2 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien der Klasse 1 zugeordnet."

Dieser Vorschlag gibt jedoch nicht das derzeitige Verbot für die Beförderung explosiver Düngemittel, d. h. von Düngemitteln, die zu den Ausgängen 4, 8, 31 und 33 führen, als Stoffe der Klasse 5.1 wieder, da er die Beförderung unter dieser Klasse mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässt. Der Vorschlag des Sekretariats gibt somit nicht den derzeitigen Wortlaut des Absatzes 2.2.51.2.2 RID/ADR/ADN wieder.

Vorschlag

10. Der Text des Sekretariats⁹ kann jedoch geändert werden, um die Vorschrift des Absatzes 2.2.51.2.2 unter Beibehaltung der derzeitigen Situation wiederzugeben. Es ist jedoch zu beachten, dass dieser Vorschlag insofern von der momentanen Situation abweicht, als er reine Stickstoff-Gemische aus $\leq 70\%$ Ammoniumnitrat mit Ammoniumsulfat, die zu Ausgang 39 führen, für die Beförderung als Stoffe der Klasse 5.1 zulässt (siehe Absatz 8). Der hinzuzufügende Text ist fett und unterstrichen, der zu streichende Text fett und durchgestrichen dargestellt.

- "– ammoniumnitrathaltige Düngemittel mit Zusammensetzungen, die zu Ausgang 4, 6, 8, 15, 20, 23, 31, oder 33 ~~oder 39~~ des Ablaufdiagramms in Absatz 39.5.1 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 39 führen, es sei denn, sie wurden einer geeigneten UN-Nummer, ~~ausgenommen UN-Nummer 2067~~, der Klasse 1 ~~oder 5.1~~ zugeordnet, ~~und unter der Voraussetzung, dass in Übereinstimmung mit Absatz 39.4.3 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien die Eignung für die Beförderung nachgewiesen und dies von der zuständigen Behörde genehmigt wurde,~~

⁸ Siehe Änderungen zu Kapitel 2.2 im Dokument OTIF/RID/RC/2017/26/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/26/Add.1.

⁹ Siehe Anlage zum Dokument OTIF/RID/RC/2017/26/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/26/Add.1.

- ammoniumnitrathaltige Düngemittel mit Zusammensetzungen, die zu Ausgang ~~4, 8~~, 15, 20, 23, ~~31, 33~~ oder 39 des Ablaufdiagramms in Absatz 39.5.1 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 39 führen, es sei denn, sie wurden einer geeigneten UN-Nummer der Klasse 1 **zugeordnet, und** oder unter der Voraussetzung, dass ~~in Übereinstimmung mit Absatz 39.4.3 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien~~ die Eignung für die Beförderung nachgewiesen und dies von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, **der Klasse 5.1, ausgenommen UN-Nummer 2067, zugeordnet,**
- ~~ammoniumnitrathaltige Düngemittel mit Zusammensetzungen, die zu Ausgang 6 des Ablaufdiagramms in Absatz 39.5.1 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 39 führen, es sei denn, sie wurden in Übereinstimmung mit Absatz 39.4.4 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien unabhängig von den Ergebnissen der Prüfungen gemäß Prüfreihe 2 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien der Klasse 1 zugeordnet,."~~

Es ist zu beachten, dass in diesem Textvorschlag der erste Spiegelstrich des Antrags des Sekretariats zweimal wiedergegeben ist, und zwar einmal für Zusammensetzungen, die nur unter der Klasse 1 zugelassen sind, und einmal für Zusammensetzungen, die zusätzlich unter der Klasse 5.1 zugelassen sind. Der letzte Spiegelstrich des Antrags des Sekretariats betreffend Zusammensetzungen, die zu Ausgang 6 führen, ist im ersten Spiegelstrich des oben aufgeführten Vorschlags aufgenommen. Es wird auch klargestellt, dass die Genehmigung der zuständigen Behörde nur für Beförderungen unter der Klasse 5.1 notwendig ist, in dem der Wortlaut in den zweiten Spiegelstrich verschoben wird. Darüber hinaus schlägt Schweden vor, den Verweis auf Abschnitt 39.4.3 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien zu streichen, da er mit Ausnahme eines Beispiels, nichts anderes enthält, was nicht bereits ausgeführt wurde.

11. Aus Gründen der Klarheit wird der endgültige Text, der die derzeitige Vorschrift in Absatz 2.2.51.2.2, dreizehnter Spiegelstrich ersetzen soll und der in Absatz 10 vorgeschlagen wird, ohne Nachverfolgung der Änderungen dargestellt:

- "– ammoniumnitrathaltige Düngemittel mit Zusammensetzungen, die zu Ausgang 4, 6, 8, 31 oder 33 des Ablaufdiagramms in Absatz 39.5.1 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 39 führen, es sei denn, sie wurden einer geeigneten UN-Nummer der Klasse 1 zugeordnet,
- ammoniumnitrathaltige Düngemittel mit Zusammensetzungen, die zu Ausgang 15, 20, 23 oder 39 des Ablaufdiagramms in Absatz 39.5.1 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 39 führen, es sei denn, sie wurden einer geeigneten UN-Nummer der Klasse 1 oder unter der Voraussetzung, dass die Eignung für die Beförderung nachgewiesen und dies von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, der Klasse 5.1, ausgenommen UN-Nummer 2067, zugeordnet,."

Alternativvorschlag

12. Sofern dies als zweckmäßig erachtet wird, könnte der oben vorgeschlagene Text auch geändert werden, um im ersten Spiegelstrich reine Stickstoff-Gemische von Ammoniumnitrat mit Ammoniumsulfat aufzunehmen, die zu Ausgang 39 führen (siehe Absatz 8). Während diese Aufnahme zu einer genaueren Übersetzung der derzeitigen Vorschrift in Absatz 2.2.51.2.2 führen würde, würde der Wortlaut allerdings ziemlich kompliziert werden, z. B.:

- "– ammoniumnitrathaltige Düngemittel mit Zusammensetzungen, die zu Ausgang 4, 6, 8, 31, ~~oder 33~~ **oder bei Gemischen von Ammoniumnitrat mit mehr als 5 % Ammoniumsulfat zu Ausgang 39** des Ablaufdiagramms in Absatz 39.5.1 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 39 führen, es sei denn, sie wurden einer geeigneten UN-Nummer der Klasse 1 zugeordnet,

- ammoniumnitrathaltige Düngemittel mit Zusammensetzungen, die zu Ausgang 15, 20, 23 oder, **ausgenommen bei Gemischen von Ammoniumnitrat mit mehr als 5 % Ammoniumsulfat, zu Ausgang 39** des Ablaufdiagramms in Absatz 39.5.1 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 39 führen, es sei denn, sie wurden einer geeigneten UN-Nummer der Klasse 1 oder unter der Voraussetzung, dass die Eignung für die Beförderung nachgewiesen und dies von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, der Klasse 5.1, ausgenommen UN-Nummer 2067, zugeordnet,".

Schlussbemerkung

13. Bei der Diskussion über präzise Texte, die in die Ausgabe 2019 des RID, des ADR und des ADN aufgenommen werden sollen, ist es wichtig, sich in Erinnerung zu rufen, dass das RID/ADR/ADN 2017 bereits von der 19. überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften abweicht, da verschiedene Düngemittel-Zusammensetzungen nicht zur Beförderung unter der Klasse 5.1 zugelassen sind. Um diese Abweichung auch in Zukunft aufrechtzuerhalten, wird somit lediglich der Status quo beibehalten, und dies aus gerechtfertigten Gründen.

Analyse der derzeitigen Vorschrift in Absatz 2.2.51.2.2, dreizehnter Spiegelstrich

Der Absatz 2.2.51.2.2, dreizehnter Spiegelstrich des RID/ADR/ADN lautet momentan wie folgt:

"– *Düngemittel mit Gehalten an Ammoniumnitrat (...) oder brennbaren Stoffen über den in der Sondervorschrift 307 angegebenen Werten, ausgenommen unter den Bedingungen der Klasse 1;*".

Bei sorgfältiger Betrachtung der bestehenden Sondervorschrift 307 des RID/ADR/ADN wird ersichtlich, um welche "Wert" es sich dabei handelt:

SV 307	Wortlaut	Grenzwert für das Überschreiten des Wertes für Ammoniumnitrat	Grenzwert für das Überschreiten des Wertes für brennbare Stoffe	Grenzwert für das Überschreiten des Wertes für andere Stoffe¹⁰
a)	mindestens 90 % Ammoniumnitrat und höchstens 0,2 % Gesamtmenge brennbarer/organischer Stoffe, ausgedrückt als Kohlenstoff-Äquivalent, und gegebenenfalls mit beigefügten anorganischen Stoffen, die in Bezug auf Ammoniumnitrat inert sind	nicht möglich	> 0,2 %	theoretisch 0 für beigefügte Stoffe, die in Bezug auf Ammoniumnitrat nicht inert sind
b) ¹¹	weniger als 90 %, aber mehr als 70 % Ammoniumnitrat mit anderen anorganischen Stoffen sowie mit höchstens 0,4 % Gesamtmenge brennbarer/organischer Stoffe, ausgedrückt als Kohlenstoff-Äquivalent	90 %	> 0,4 %	
	mehr als 80 %, aber weniger als 90 % Ammoniumnitrat in einem Gemisch mit Calciumcarbonat und/oder Dolomit sowie mit höchstens 0,4 % Gesamtmenge brennbarer/organischer Stoffe, ausgedrückt als Kohlenstoff-Äquivalent	90 %	> 0,4 %	

¹⁰ Es wird bestätigt, dass die Vorschrift des Absatzes 2.2.51.2.2 nicht explizit auf andere Werte als die für Ammoniumnitrat und brennbare Stoffe Bezug nimmt. Zusammensetzungen, die jedoch beigefügte Stoffe enthalten, die gegenüber Ammoniumnitrat nicht inert sind, unterliegen nach Ansicht Schwedens der Vorschrift in Absatz 2.2.51.2.2, wenn sie den Wert von 90 % für Ammoniumnitrat überschreiten. Zusammensetzungen mit mindestens 90 % Ammoniumnitrat, die mit Ammoniumnitrat nicht verträgliche beigefügte Stoffe in Mengen enthalten, welche die Stabilität des Ammoniumnitrats negativ beeinflussen können, sollten nach Ansicht Schwedens nicht zur Beförderung unter der Klasse 5.1 zugelassen werden. Siehe auch Ausgang 4 im Flussdiagramm in Abschnitt 39 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien.

¹¹ Zur Erleichterung der Analyse wurde der Absatz b) der Sondervorschrift 307 in seine zwei Bestandteile aufgespalten – einmal für Gemische mit Calciumcarbonat und/oder Dolomit und/oder mineralisches Calciumsulfat und einmal für Gemisch mit anderen anorganischen Stoffen.

SV 307	Wortlaut	Grenzwert für das Überschreiten des Wertes für Ammonium- nitrat	Grenzwert für das Überschreiten des Wertes für brennbare Stoffe	Grenzwert für das Überschreiten des Wertes für andere Stoffe ¹²
c)	Düngemittel auf Ammoniumnitrat-Basis des Stickstofftyps, die Gemische von Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat mit mehr als 45 %, aber weniger als 70 % Ammoniumnitrat und höchstens 0,4 % Gesamtmenge brennbarer/organischer Stoffe, ausgedrückt als Kohlenstoff-Äquivalent, enthalten, so dass die Summe der prozentualen Zusammensetzung von Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat 70 % überschreitet	70 %	> 0,4 %	

Anhand des Durchlaufens des Flussdiagramms in Abschnitt 39 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien von verschiedenen Zusammensetzungen, welche die oben aufgeführten Werte überschreiten, werden die erzielten Ausgänge identifiziert. Auf diese Weise kommt man zu der in Absatz 7 des vorliegenden Dokuments enthaltenen Tabelle.

¹² Es wird bestätigt, dass die Vorschrift des Absatzes 2.2.51.2.2 nicht explizit auf andere Werte als die für Ammoniumnitrat und brennbare Stoffe Bezug nimmt. Zusammensetzungen, die jedoch beigefügte Stoffe enthalten, die gegenüber Ammoniumnitrat nicht inert sind, unterliegen nach Ansicht Schwedens der Vorschrift in Absatz 2.2.51.2.2, wenn sie den Wert von 90 % für Ammoniumnitrat überschreiten. Zusammensetzungen mit mindestens 90 % Ammoniumnitrat, die mit Ammoniumnitrat nicht verträgliche beigefügte Stoffe in Mengen enthalten, welche die Stabilität des Ammoniumnitrats negativ beeinflussen können, sollten nach Ansicht Schwedens nicht zur Beförderung unter der Klasse 5.1 zugelassen werden. Siehe auch Ausgang 4 im Flussdiagramm in Abschnitt 39 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien.